



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

**EINSCHREIBEN**

Verwaltungsgericht  
an der Aa 6  
6301 Zug

30. Dezember 2015

**Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

**Stefan Thöni**, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

**Beschwerdeführer**

gegen den

**Regierungsrat des Kantons Zug**, Seestrasse 2, 6300 Zug

**Beschwerdegegner**

erhebt der Beschwerdeführer

**Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verfügung des Regierungsrates vom  
15. Dezember 2015 betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten**

und stellt in eigenem Namen folgende

## **1. Rechtsbegehren**

1. Es sei die Verfügung des Regierungsrates vom 15. Dezember 2015 aufzuheben und die Herausgabe von vollständigen und unveränderten Kopien der regierungsrätlichen Protokolle vom 20. November 2012 sowie vom 23. September 2014 anzuordnen.
2. Es sei die Verfügung des Regierungsrates vom 15. Dezember 2015 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an den Regierungsrat zurückzuweisen.
3. Es seien die Verfahrenskosten zu erlassen.

## **2. Formelles**

- 2.1. Bei dem angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Verwaltungsentscheid des Regierungsrats gegen den gemäss § 61 Abs. 1 lit. 2 VRG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist.
- 2.2. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Regierungsrat teilgenommen, ist als Gesuchsteller durch den teilweise negativen Entscheid beschwert, hat somit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung und ist demzufolge § 62 Abs. 1 VRG zur Beschwerde berechtigt.
- 2.3. Nachfolgende macht die Beschwerdeführer mehrere Beschwerdegründe gemäss § 63 Abs. 1 VRG geltend, namentlich die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes.
- 2.4. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Mitteilung gemäss § 64 VRG ist mit heutigem Versand gewahrt.

## **3. Materielles**

### **3.1. Sachverhalt**

- 3.2. Mit Gesuch vom 17. November 2015 hat der Beschwerdeführer erstmals um Einsicht in die amtlichen Dokumente des Regierungsrats betreffend die Wahl des Regierungsrates 2014 ersucht.
- 3.3. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2015 hat der Regierungsrat dem Gesuch teilweise stattgegeben. Er hatte jedoch ohne Begründung Informationen aus den Dokumenten entfernt, namentlich die Stimmenverhältnisse in den Regierungsratssitzungen vom 20. November 2012 sowie vom 23. September 2014.
- 3.4. Mit Gesuch vom 9. Dezember 2015 hat der Beschwerdeführer den Regierungsrat erneut darum ersucht, die fraglichen Dokumente vollständig und unverändert herauszugeben.
- 3.5. Mit der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2015 hat der Regierungsrat das Gesuch teilweise gutgeheissen, aber mit Bezug auf die Stim-

menverhältnisse in den Regierungsratssitzungen vom 20. November 2012 sowie vom 23. September 2014 abgelehnt.

### **3.6. Rechtliches**

**3.7.** Der Regierungsrat führt gegen die Herausgabe der Stimmenverhältnisse als öffentliches Interesse i.S.d. § 10 des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG) die Kollegialität des Regierungsrates gemäss § 10 der Geschäftsordnung des Regierungsrates (GO RR) an.

**3.8.** Entgegen der Auffassung des Regierungsrates ist in § 10 GO-RR jedoch bloss eine Verhaltensregel für die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates zu erblicken, der keine Wirkung auf die Informationsrechte der Bevölkerung aus § 7 ÖffG hat.

**3.9.** Sinn und Zweck des § 10 GO-RR ist es, den Regierungsrat bei aktuellen Geschäften als Einheit auftreten zu lassen. Die Informationsrechte aus § 7 ÖffG dagegen beziehen sich gemäss § 12 Abs. 1 ÖffG immer auf Geschäfte die nicht mehr in Behandlung sind. Die Bedenken des Regierungsrates hinsichtlich Kollegialität treffen sumso weniger auf Beschlüsse zu, die schon mehr als ein Jahr zurückliegen.

**3.10.** Der Gesetzgeber wollte denn auch weitgehende Informationsrechte einräumen hat er doch trotz des Ratsgeheimnisses aus § 8 Abs. 1 GO-RR explizit in § 8 Abs. 3 GO-RR statuiert, dass die Informationsrechte aus dem Öffentlichkeitsgesetz bestehen.

**3.10.1.** So wird es im Bericht der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission auf Seite 3 festgehalten: «Nach dem Gesetzeswortlaut sind sämtliche Protokolle von Sitzungen des Regierungsrates und von Kommissionen nach rechtskräftigem Abschluss des betreffenden Geschäfts öffentlich zugänglich. Die Namen der Teilnehmenden werden weder gelöscht noch anonymisiert, sofern kein Einschränkungsground im Sinne von § 9 vorliegt. Diese Regelung gilt auch für Protokolle von besonderen parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK). Eine abweichende Regelung müsste im Öffentlichkeitsgesetz festgelegt werden; eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung des Kantonsrates ist aus Gründen der Normenhierarchie nicht möglich.»

Beweismittel:

- act. 5: Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. Juni 2013

**3.10.2.** Entsprechende Anträge CVP-Fraktion, die Protokolle des Regierungsrates vom Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen wurden im Kantonsrat jeweils abgelehnt (Protokoll des Kantonsrats, 63. Sitzung: Donnerstag, 12. Dezember 2013, Vormittag, S. 21 sowie Protokoll des Kantonsrats, 67. Sitzung: Donnerstag, 20. Februar 2014, S. 22). Der Gesetzgeber hat sich also in diesem

Punkt explizit für mehr Transparenz und gegen die absolute Umsetzung des Kollegialitätsprinzips entschieden.

Beweismittel:

- act. 6: Protokoll des Kantonsrats, 63. Sitzung: Donnerstag, 12. Dezember 2013, Vormittag
- act. 7: Protokoll des Kantonsrats, 67. Sitzung: Donnerstag, 20. Februar 2014

- 3.10.3.** Dem entsprechend ist in § 12 ÖffG keine Ausnahme für die Protokolle des Regierungsrates, auch nicht für die darin naturgemäss enthaltenen Stimmenverhältnisse, vorgesehen.
- 3.11.** Zudem ist die angefochtene Verfügung widersprüchlich, gibt sie doch ohne weiteres die Stimmenverhältnisse und namentlichen Wortmeldungen in der vorberatenden Kommission preis, will aber die Stimmenverhältnisse im Regierungsrat unter Verschluss halten.
- 3.12.** Ausserdem überwiegt das öffentliche Interesse an persönlicher politischer Verantwortlichkeit der einzeln im Majorzverfahren gewählten Mitglieder des Regierungsrates das Interesse des Regierungsrates an Geheimhaltung seiner Stimmenverhältnisse bei abgeschlossenen Geschäften.
- 3.13.** Soweit der Regierungsrat als Argument gegen die Herausgabe der Stimmenverhältnisse seiner Beschlüsse die Angst vor Spekulationen und Gerüchten über das Abstimmverhalten seiner Mitglieder anführt, so hat er die Folgen seiner nicht namentlichen Protokollierung selbst zu tragen. Immerhin steht es im frei, dieser Gefahr zukünftig durch namentliche Protokollierung der Stimmen zu begegnen.
- 3.14.** Soweit der Regierungsrat seine Mitglieder Druckversuchen zu entziehen versucht und anführt, die Haltung der Regierungsmitglieder bei Folgegeschäften liesse sich eventuell herleiten, so ist im zu entgegnen, dass es das legitime Interesse es Wahlvolkes ist, auf seine gewählte Regierung Einfluss zu nehmen und die Haltungen der einzeln zu wählenden Regierungsräte in einzelnen konkreten Fragen zu kennen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter, unseren Anträge zu entsprechen und behalten uns weitere Vorbringungen tatsächlicher und rechtlicher Natur vor.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Thöni

Beilagen:

- act. 1 Verfügung des Regierungsrates vom 1. Dezember 2015
- act. 2 Protokoll des Regierungsrates vom 20. November 2012
- act. 3 Verfügung des Regierungsrates vom 15. Dezember 2015
- act. 4 Protokoll des Regierungsrates vom 23. September 2014
- act. 5 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. Juni 2013
- act. 6 Protokoll des Kantonsrats, 63. Sitzung: Donnerstag, 12. Dezember 2013, Vormittag
- act. 7 Protokoll des Kantonsrats, 67. Sitzung: Donnerstag, 20. Februar 2014

Vorab per E-Mail an:

- Herr Thomas Moser, Landschreiber
- Herr Dr. Aldo Elsener, Generalsekretär des Verwaltungsgerichts